

Bauhaus-Universität Weimar

Projektergebnis / Publikation
aus dem Projekt »Professional.Bauhaus«
an der Bauhaus-Universität Weimar

Förderkennzeichen: 16 OH 11026 / 16 OH 12006
Förderprogramm: »Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen«



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Kompendium

zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
auf das berufsbegleitende Studium an der Bauhaus-Universität
Weimar

Sophia Kluge | E-Mail: sophia.kluge@uni-weimar.de

Dezernat Studium und Lehre
Geschwister-Scholl-Straße 15
Raum 102
99423 Weimar



Inhalt

Zum Kompendium	1
Rechtliche Rahmenbedingungen	2
Thüringer Hochschulgesetz	2
Prüfungsordnung	4
Begriffe und Prinzipien	5
Anerkennung und Anrechnung	6
Lernergebnisse/Kompetenzen	6
Intern/Extern erbrachte Lernergebnisse	6
Wesentlicher Unterschied und Gleichwertigkeit	6
Niveau und Inhalt	7
Niveau	7
Inhalt	8
Anrechnungs- und Anerkennungsumfang	9
Anrechnungs- bzw. Anerkennungseinheit	9
Vergabe von Leistungspunkten	9
Beweislast, Prüfungen, Mitwirkungspflicht	10
Zuständigkeiten	10
Bearbeitungsfristen	11
Wahrung der Gleichbehandlung	11
Antragsberechtigte und Antragsfristen	11
Das Anrechnungsverfahren – Bewerbung und Bewertung	12
Pauschale und individuelle Anrechnungs- und Anerkennungsbewerbung	12
<i>Pauschale Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung</i>	12
<i>Individuelle Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung</i>	12
Kosten	13
Prozessmanagement	13
Prozessablauf	14
Formale Ablehnung	17
Inhaltliche Ablehnung	18
Keine hinreichenden Ablehnungsgründe	19

Zum Kompendium

Der vorliegende Leitfaden zur Anrechnung außerhochschulischer und Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse auf der Grundlage individueller Äquivalenzprüfungen an der Bauhaus-Universität Weimar soll den mit Anrechnungs- und Anerkennungsfragen Betrauten an der Bauhaus-Universität Weimar zur Orientierung dienen.

Es werden zunächst im Sinne eines Nachschlagewerks die wichtigsten Grundbegriffe und Grundlagen des Anrechnungsverfahrens erläutert.

Die Handreichung beinhaltet außerdem in gebündelter Form die wichtigsten Schritte und Bestandteile der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und kann in Anpassung an die jeweiligen Studiengänge spezifiziert werden.

Der Leitfaden orientiert sich an der gültigen europäischen Rechtslage, an den darauf bezugnehmenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK), an den Akkreditierungsrichtlinien des Akkreditierungsrats, am aktuellen Landeshochschulgesetz und an den aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen der Bauhaus-Universität Weimar. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung in Studium, Lehre und Verwaltung an der Bauhaus-Universität Weimar.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende drei Teile:

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Begriffe und Prinzipien
- Anrechnungsbewerbung und -Bewertung

Er basiert außerdem direkt und größtenteils wörtlich auf einem von der Technischen Universität Darmstadt entwickelten und anderen Hochschulen zur Verfügung gestellten Musteranrechnungsleitfaden.¹

¹ Seger, Mario Stephan; Waldeyer, Christina: Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse. Aachen: Shaker Verlag, 2014, S. 143-172

Rechtliche Rahmenbedingungen

Anrechnung und Anerkennung ist seitens der Europäischen Union, Deutschlands, Thüringens und der Bauhaus-Universität Weimar durch mehrere verschiedene Regelwerke determiniert, die aufeinander aufbauen bzw. ineinander greifen. Die Regularien, die Analyseverfahren und die Verwaltungsprozesse für Anrechnung und Anerkennung orientieren sich an bzw. beruhen auf den folgenden Vorgaben:

- Beschlüsse der KMK zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium,
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz,
- Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats,
- Thüringer Hochschulgesetz,
- Studien- und Prüfungsordnungen der Bauhaus-Universität Weimar

Thüringer Hochschulgesetz

Rechtliche Bindung für die Bauhaus-Universität Weimar hat das Thüringer Hochschulgesetz. Die folgenden Paragraphen regeln Fragen des Zugangs und der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

Ein Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren kann im Sinne des Zugangs zum Studium (wenn weniger Leistungspunkte als gefordert vorliegen) und/oder zum Ersatz von Studienleistungen während des Studiums selbst zum Einsatz kommen. Den Zugang und Möglichkeiten der Anrechnung regelt das Thüringer Hochschulgesetz.

Zugang zum weiterbildenden Masterstudium

- ✓ Zugang mit erstem Hochschulabschluss oder
 - ✓ Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie
-

§ 51 Weiterbildendes Studium

- (1) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. [...]
- (4) Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird, gelten § 42 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 3 sowie die §§ 52, 60 und 61 entsprechend.

§ 60
Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium berechtigt...
4. in postgradualen Studiengängen, in konsekutiven Masterstudiengängen oder in Weiterbildungsstudiengängen ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

✓ **Berufspraxis im Vorfeld**

§ 44
Bachelor- und Masterstudiengänge

- (3) [...] Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie ein Lehrangebot voraus, das berufliche Erfahrungen berücksichtigt und an diese anknüpft [...]

✓ **Einheitliches Qualifikationsniveau**

§ 44
Bachelor- und Masterstudiengänge

- (3) [...] Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen [...]

✓ **Zugangsvoraussetzungen regeln Studienordnungen**

§ 47
Studienordnungen

- (4) Die Studienordnungen regeln
1. in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist und
 2. welche Zugangsvoraussetzungen für postgraduale und Weiterbildungsstudiengänge erfüllt sein müssen.

✓ **Familienfreundlichkeit**

§ 42
Studiengänge

- (4) In dafür geeigneten Studiengängen sehen Studienordnung und Studienplan Regelungen vor, die insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium eines Studiengangs oder von Teilen davon ermöglichen

Anrechnungsvoraussetzungen außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- ✓ Hochschulzugang erfüllt
 - ✓ Äquivalenz der anzurechnenden Leistungen erfüllt
 - ✓ Akkreditierung der Anrechnungskriterien
-

§ 48 Prüfungen

- (10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Umfang der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- ✓ Maximal 50%
 - ✓ Voraussetzungen regelt die Prüfungsordnung
 - ✓ Externenprüfung in Thüringen möglich
-

§ 48 Prüfungen

- (10) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. [...]
- (11) Wer sich in seiner Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet hat, kann den Studienabschluss im externen Verfahren erwerben. Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnungen der Fakultäten regeln das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Kompetenzen bzw. Qualifikationen an der BUW.

Begriffe und Prinzipien

Die folgende Abbildung illustriert die verschiedenen Möglichkeiten der Anrechnung unterschiedlich erworbener Kompetenzen. Die wichtigsten Begriffe werden im Folgenden erläutert.

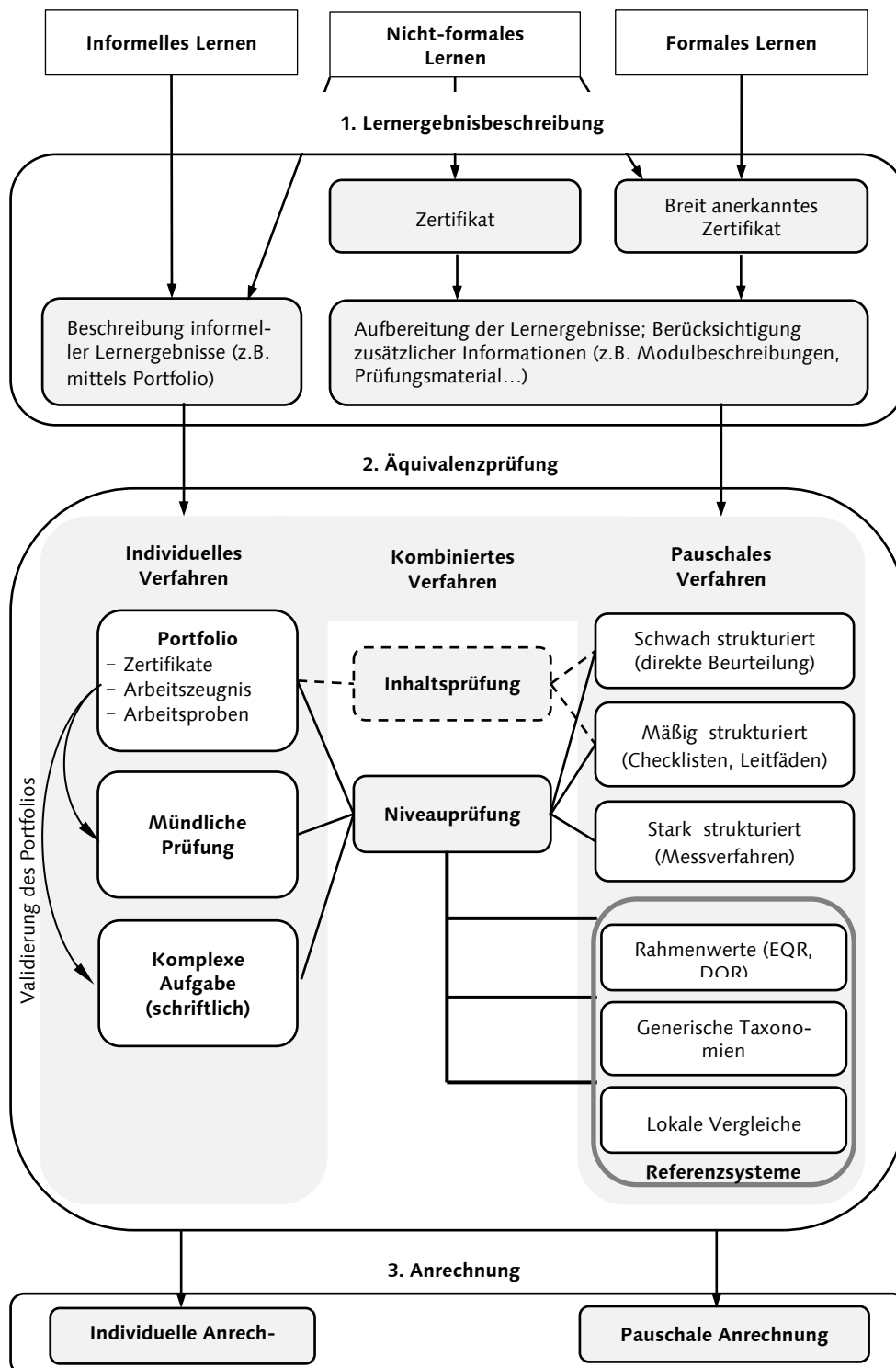


Abbildung 1: Komponenten des Anrechnungsverfahrens außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Anerkennung und Anrechnung

Bei der **Anerkennung** handelt es sich um die Prüfung (außer-)hochschulisch erworbener Kompetenzen auf ihre Gleichwertigkeit zu den im Studiengang vermittelten Kompetenzen. Liegt Gleichwertigkeit vor, kann eine Anerkennung stattfinden. Auf diese Weise können beispielsweise fehlende ECTS-Punkte im Zuge der **Zulassung** ausgeglichen werden.

Wurden Leistungen anerkannt, so können sie in einem nächsten Schritt **angerechnet** werden. Hierbei handelt es sich um den Vorgang des Ersetzens einer oder mehrerer Studien- oder Prüfungsleistungen durch (außer)hochschulisch erworbene Kompetenzen, die zuvor als gleichwertig anerkannt wurden. Dies hat die Verringerung des Workloads zur Folge und kann somit zu einer Reduzierung der Studiendauer und den damit verbundenen Kosten führen.

Lernergebnisse/Kompetenzen

Gegenstand der Anrechnung bzw. Anerkennung sind die von (zukünftig) Studierenden bereits erworbenen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen). Dabei handelt es sich um die **Outcomes von Lernprozessen, welche entsprechend der Lissabon-Konvention unabhängig vom Curriculum zu bewerten sind**. Lernergebnisse geben Auskunft darüber, welche Handlungsfähigkeit der Studierende nach Absolvieren eines Lernprozesses, Moduls oder auch nach Abschluss einer Qualifizierungsphase (Ausbildung, Studium, Weiterbildung) erworben hat.

Intern/Extern erbrachte Lernergebnisse

Für die Anrechnung von Lernergebnissen an der Bauhaus-Universität Weimar gilt: Die Prüfung wie auch die positive oder negative Entscheidung erfolgt grundsätzlich unabhängig von der örtlichen und/oder institutionellen Herkunft der zu betrachtenden externen Lernergebnisse.

Folglich ist irrelevant, ob die bzw. der Studierende die Kompetenzen an einer anderen Universität, einer Fachhochschule, im Berufssystem oder im In- oder Ausland erbracht hat.

Wesentlicher Unterschied und Gleichwertigkeit

Begründet durch das Hochschulgesetz des Landes Thüringen soll die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung **anderweitig erworbener hochschulischer Lernergebnisse** auf der Grundlage eines ggf. vorhandenen bzw. nicht vorhandenen **wesentlichen Unterschieds** in Bezug auf die an der Bauhaus-Universität Weimar zu erbringenden Leistungen entschieden werden. Beim wesentlichen Unterschied geht es nicht um die Kongruenz zwischen bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Lernergebnissen, sondern um die Frage, ob die Anerkennung von anderweitigen Lernergebnissen den Studienerfolg konterkariert oder nicht. Trotz der Tatsache, dass auch die Anerkennung auf Modulebene stattfinden muss – denn auf dieser Ebene wird über die Ersetzung von Leistungen entschieden – ist das Konzept des wesentlichen Unterschieds letztlich etwas aufgeschlossener als das der Gleichwertigkeit.

Gleichwertigkeit bezieht sich im Gegensatz dazu immer auf die konkreten Lernergebnisse eines konkreten Moduls. Auf Grundlage des Prinzips der Gleichwertigkeit soll die Anrechnung **außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse** an der Bauhaus-Universität Weimar entschieden werden. Gleichwertig meint dabei jedoch nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität.

Niveau und Inhalt

Unabhängig davon, ob der Fokus auf der Anerkennung anderweitiger hochschulischer Lernergebnisse und damit auf dem wesentlichen Unterschied liegt oder auf der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse und somit auf der Gleichwertigkeitsprüfung – verglichen werden immer das **Niveau** und der **Inhalt** der bereits erworbenen Lernergebnisse in Bezug auf die noch zu absolvierenden Bildungseinheiten (Module) des angestrebten Studiengangs.

Niveau

Für die vergleichende Bewertung der Niveaus der Bildungseinheiten bietet sich der differenzierte Einsatz des Europäischen oder des Deutschen Qualifikationsrahmes (EQR, DQR) an (siehe Abbildung 1). Differenzierte Bewertung meint hier nicht lediglich die Übernahme der üblichen Setzungen von Niveaustufen je Qualifikationsprofil vermittelt über deren Qualifikationsstufen wie z.B. im Kontext des DQR. Gemeint ist die detaillierte Niveaubetrachtung und vergleichende Beurteilung der bereits erworbenen und der noch zu erwerbenden Lernergebnisse je Kategorie der Qualifikationsrahmen, orientiert an der qualitativen Dimension der Qualifikationsrahmen und nicht an den scheinbar homogenen Qualifikationsstufen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend die Niveaustufe eines Studiengangs (6 oder 7) über alle Module gilt. Der Unterschied zwischen qualitativen Dimensionen und Qualifikationsstufen wird anhand der folgenden Übersicht deutlich:

Niveau	Qualifikationsstufen	Qualitative Dimension
1	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsausbildungsvorbereitung – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) – Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) 	Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.
2	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsausbildungsvorbereitung – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) – Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) – Einstiegsqualifizierung (EQ) – Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung) 	Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.
3	<ul style="list-style-type: none"> – Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) – Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss) 	Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

4	<ul style="list-style-type: none"> - Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½ jährige Ausbildungen) - Berufsfachschule (Assistentenberufe) - Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung) 	Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.
5	<ul style="list-style-type: none"> - IT-Spezialist (Zertifizierter)* - Servicetechniker (Geprüfter)* 	Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.
6	<ul style="list-style-type: none"> - Bachelor - Fachkaufmann (Geprüfter)* - Fachschule (Staatlich Geprüfter ...) - Fachwirt (Geprüfter)* - Meister (Geprüfter)* - Operativer Professional (IT) (Geprüfter)* 	Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.
7	<ul style="list-style-type: none"> - Master - Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)* 	Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.
8	<ul style="list-style-type: none"> - Promotion 	Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.

Niveaubewertung – praktische Umsetzung

Angerechnet werden kann immer nur auf ein Modul oder auf einen klar durch eine Teilprüfungsleistung abgrenzbaren Teil des Moduls. **Anrechnung oder Anerkennung findet also immer ausnahmslos auf der Ebene der Module statt.** Von daher sind immer die Lernergebnisse des Moduls bzw. die damit erworbene Handlungsfähigkeit im Fokus der vergleichenden Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfrage.

Inhalt

Bei gegebener Niveauäquivalenz erfolgt im zweiten Schritt die inhaltliche Analyse der bereits erworbenen Lernergebnisse und der Lernergebnisse der Zielmodule. Hinsichtlich außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse ist hier letztlich die inhaltliche Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Lernergebnisse zu bewerten. Hinsichtlich der Lernergebnisse, die bereits an anderen Hochschulen erzielt wurden, ist zu prüfen, ob mit Blick auf den Studienerfolg die Lernergebnisse des geforderten und des ggf. anzuerkennenden Moduls einen wesentlichen Unterschied aufweisen.

Inhaltlicher Vergleich – praktische Umsetzung

Bei gegebener Niveauäquivalenz geht dem inhaltlichen Vergleich zunächst eine Beurteilung des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den betrachteten Lernergebnissen voraus. D.h. die Lernergebnisse des Herkunftsprofils und des Zielmoduls müssen inhaltlich miteinander in Beziehung stehen und einander zugeordnet werden können. Infolge der Zuordnung kann dann das Maß der Überdeckung bestimmt werden.

Wann wird angerechnet bzw. anerkannt?

Angerechnet/Anerkannt wird an der Bauhaus-Universität Weimar unter zwei Bedingungen:

1. Wenn bei der differenzierten Niveaubewertung das Niveau des beruflichen Herkunftsprozesses bzw. des hochschulischen Moduls mindestens so hoch oder höher ist als das Niveau des Zielmoduls.
2. Wenn die inhaltliche Überdeckung der Lernergebnisse von Herkunftsprofil und Zielmodul bei mindestens ## % liegt.

Anrechnungs- und Anerkennungsumfang

Für anerkennungsfähige Lernergebnisse, die bereits an anderen Hochschulen erworben wurden, gibt es keine Obergrenze des Anerkennungsvolumens. Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse dürfen im Land Thüringen maximal 50% des Studiums ersetzen.

Anrechnungs- bzw. Anerkennungseinheit

Angerechnet bzw. anerkannt wird immer eine durch ein Prüfungsereignis abgrenzbare Lerneinheit. Ist ein Modul unabhängig von der Menge seiner Teilveranstaltungen nur durch ein Prüfungsereignis abzuschließen, kann nur das ganze Modul angerechnet oder anerkannt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen mit jeweils abgrenzbaren Prüfungseinheiten, so können auch diese Teile eines Moduls angerechnet oder anerkannt werden.

Vergabe von Leistungspunkten

Die Vergabe von Leistungspunkten bzw. ECTS-Credits für ein angerechnetes oder auch anerkanntes Modul orientiert sich immer an den Leistungspunkten des Zielmoduls. Das heißt, es werden keine externen Leistungspunkte übernommen, sondern intern gültige Leistungspunkte in Bezug auf den angestrebten Abschluss auf der Grundlage von Anrechnung und Anerkennung gutgeschrieben. Ob es dabei zu einer Reduzierung oder Erhöhung von ECTS-Credits kommt, ist belanglos. Der Logik folgend, dass es die bewertende Institution ist, welche die ECTS-Credits vergibt, ist es unerheblich, ob die Leistung intern erbracht, angerechnet oder anerkannt wurde. Relevant und maßgeblich ist dabei ausschließlich der interne Maßstab.

Beweislast, Prüfungen, Mitwirkungspflicht

Unabhängig von der Sachlage der Anrechnung außerhochschulisch oder der Anerkennung hochschulisch erbrachter Lernergebnisse liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung oder Anerkennung nicht erfüllt, bei der Stelle, die das Verfahren durchführt. Das begründet sich im Falle der Anerkennung von hochschulischen Lernergebnissen durch die Lissabon-Konvention. Viel wesentlicher als diese rechtliche Verpflichtung – und unabhängig von der Anerkennung hochschulischer oder der Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse – begründen jedoch die folgenden Argumente die Relevanz eines dementsprechenden Bewusstseins an der Bauhaus-Universität Weimar:

1. Die Beweisführung sowie die Entscheidung über Anrechnung und Anerkennung müssen grundsätzlich die Angelegenheit der Hochschule bzw. die Angelegenheit der anrechnenden bzw. anerkennenden Institution sein. Anrechnungs- und Anerkennungsfragen sind im Grundsatz immanente Fragen der Qualitätssicherung. Qualitätssicherung in Lehre und Prüfung an Hochschulen ist untrennbar von den lehrenden bzw. prüfenden Personen.
2. Dem folgend ist die Feststellung oder Nichtfeststellung der Gleichwertigkeit bzw. eines wesentlichen Unterschieds auf Grundlage einer vergleichenden wissenschaftlichen Analyse die Expertise der verantwortlichen Institution, d.h. des verantwortlichen Prüfungsausschusses.
3. Die Anerkennung und Anrechnung stellen einen nicht übertragbaren Verwaltungsakt einer öffentlich-rechtlichen Institution – der Hochschule, vertreten durch den zuständigen Prüfungsausschuss – dar.

Nicht zulässig sind im Rahmen der Anrechnungs- und Anerkennungsanalyse mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung oder auch Kontrolle der bereits erworbenen Lernergebnisse der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerber. Es gilt: Die Bewerber haben die entsprechende Leistung bereits erbracht bzw. noch nicht erbracht. Ebenfalls unzulässig ist die Aufforderung zur Einreichung umfangreicher Zusammenfassungen bereits formulierter Skripte, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

Dies entbindet den Antragsteller jedoch nicht von der Verpflichtung, am Verfahren mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für die Recherche und Übermittlung von Dokumenten, welche die anzurechnenden bzw. anzuerkennenden Lernergebnisse beschreiben bzw. dokumentieren. Das gilt auch für persönliche Informationsgespräche mit dem Bewerber zur Konkretisierung der zur Begründung eingereichten Lernergebnisse. Dies gilt ebenso, falls erforderlich, für die nachvollziehbare und begründete Zuordnung der bereits erworbenen Lernergebnisse zu den Lernergebnissen des Zielstudiengangs bzw. des Zielzertifikats im Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprozess.

Zuständigkeiten

Die Entscheidung über eine Anrechnung/Anerkennung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. Fachvertreters und dem Prüfungsausschussvorsitzen-

den. Im Prozess der Anrechnungs-/Anerkennungsentscheidung werden Modulverantwortliche und Prüfungsausschussvorsitzende durch das Prüfungsamt unterstützt. Dabei erhält der Prüfungsausschuss die von den Modulverantwortlichen erarbeiteten vorläufigen Ergebnisse der Analysen zur Gleichwertigkeit bzw. der Analysen zum wesentlichen Unterschied und prüft diese auf Richtigkeit.

Der Prüfungsausschuss spricht das Anrechnungs-/Anerkennungsergebnis aus.

Anrechnungs- und Anerkennungsergebnisse können sowohl zur Annahme als auch zur Ablehnung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse bzw. Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse führen.

Bearbeitungsfristen

Eine Entscheidung über einen Antrag zur Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse in Bezug auf entsprechende Studienmodule der Bauhaus-Universität Weimar soll möglichst innerhalb von **#vier Wochen#** nach Eingang des Antrages getroffen werden.

Eine Entscheidung über einen Antrag zur Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse in Bezug auf entsprechende Studienmodule der Bauhaus-Universität Weimar soll möglichst innerhalb von **#sechs Wochen#** nach Eingang des Antrages getroffen werden.

Anträge, welche die Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse und die Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse auf entsprechende Studienmodule der Bauhaus-Universität Weimar zum Inhalt haben, sollen ebenfalls nach Möglichkeit innerhalb von **sechs Wochen** abschließend bearbeitet werden.

Wahrung der Gleichbehandlung

Positive, durch die zuständigen Prüfungsausschüsse bestätigte Anrechnungs- und Anerkennungsentscheidungen müssen auf nachfolgende identische Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfälle übertragen werden.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung sowie zur Herstellung der dafür notwendigen Transparenz und Nachvollziehbarkeit wie auch zur Gewährleistung der entsprechenden Akkreditierungsanforderungen sind hinsichtlich der Anrechnungs- und Anerkennungsentscheidungen entsprechende Instrumentarien und Prozesse zur Analyse und Dokumentation der Verfahren nachweislich zu implementieren und zu beschreiben.

Antragsberechtigte und Antragsfristen

Antragsberechtigt sind Studierende der Bauhaus-Universität Weimar wie auch studieninteressierte Personen.

Für die Einreichung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse gibt es keine Fristen. Auch Anträge auf Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse können jederzeit eingereicht werden.

Das Anrechnungsverfahren – Bewerbung und Bewertung

Pauschale und individuelle Anrechnungs- und Anerkennungsbewerbung

Anrechnungs- und Anerkennungsbewerber können sich an der Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage pauschaler Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoptionen und/oder auf Basis ihrer individuellen Bildungskarriere um Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse oder Anerkennung bereits erworbener hochschulischer Lernergebnisse bewerben.

Pauschale Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung

Pauschale Anrechnungs-/Anerkennungsoption bedeutet: Auf der Grundlage geeigneter Analysemethoden hat die Bauhaus-Universität Weimar ausreichend hohe Gleichwertigkeiten bzw. keine wesentlichen Unterschiede nach Niveau und Inhalt zwischen den untersuchten extern (hochschulisch oder außerhochschulisch) erbrachten Lernergebnissen und den entsprechenden internen Modulen feststellen können.

Die Fachbereiche der Bauhaus-Universität Weimar sind aufgefordert, mediengestützt, ggf. auch im Rahmen eines softwaregestützten AnrechnungsManagementSystems, der Öffentlichkeit alle aktuellen pauschalen Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoptionen zugänglich zu machen und die Einreichung pauschaler Anrechnungs-/Anerkennungsanträge zu ermöglichen.

Im Resultat haben Anrechnungs-/Anerkennungsbewerber mit der entsprechend geforderten Vorqualifikation die Möglichkeit

- ggf. passende Anrechnungs-/Anerkennungsoptionen zu recherchieren
- und auf der Grundlage der Einreichung der geforderten Nachweise sich um die pauschale Anrechnung/Anerkennung zu bewerben.

Die Verwaltung prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, dokumentiert die Prüfung und die Entscheidungsfindung und gibt ihre Entscheidung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung durch den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb der vorgesehenen Frist dem Antragsteller bekannt.

Individuelle Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung

Antragssteller haben an der Bauhaus-Universität Weimar gleichermaßen die Möglichkeit, individuelle Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbungen einzureichen. Hierzu stellen die Fachbereiche entweder in analoger oder digitaler Form – ggf. auch im Rahmen eines

softwaregestützten AnrechnungsManagementSystems – geeignete Bewerbungsformulare zur Verfügung. Die Bewerbungsformulare müssen es dem Bewerber erlauben, seine individuellen Lernergebnisse der Studienmodule so darzustellen, dass ein Dritter – der Begutachtende an der Bauhaus-Universität Weimar – dazu in der Lage ist, eine vergleichende Bewertung nach Niveau und Inhalt vornehmen und dokumentieren zu können.

Mit administrativer Unterstützung der Verwaltung prüft der Gutachter die eingereichten Unterlagen formal und inhaltlich, dokumentiert die Prüfung und Entscheidungsfindung und gibt seine Entscheidung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung durch den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb der vorgesehenen Frist dem Antragsteller bekannt.

Kosten

Im grundständigen und konsekutiven Studienbereich stellt die Bauhaus-Universität Weimar keine Kosten für die Bearbeitung pauschaler und individueller Anrechnungs- und Anerkennungsbewerbungen in Rechnung.

Im weiterbildenden Studienbereich können für die Organisationen der Verfahrens- und Analyseprozesse sowie für die Prüfung pauschaler Anrechnungsanträge für jedes Modul **#bis zu 25%#** der Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Bewerber bei Belegung des Moduls entstanden wären.

Für den Ausgleich der personellen Aufwendungen hinsichtlich der Organisation der Verfahrens- und Analyseprozesse sowie für die Prüfung von individuellen Anrechnungsbewerbungen können **#bis zu 60%#** der Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Bewerber bei Belegung des Moduls entstanden wären.

Prozessmanagement

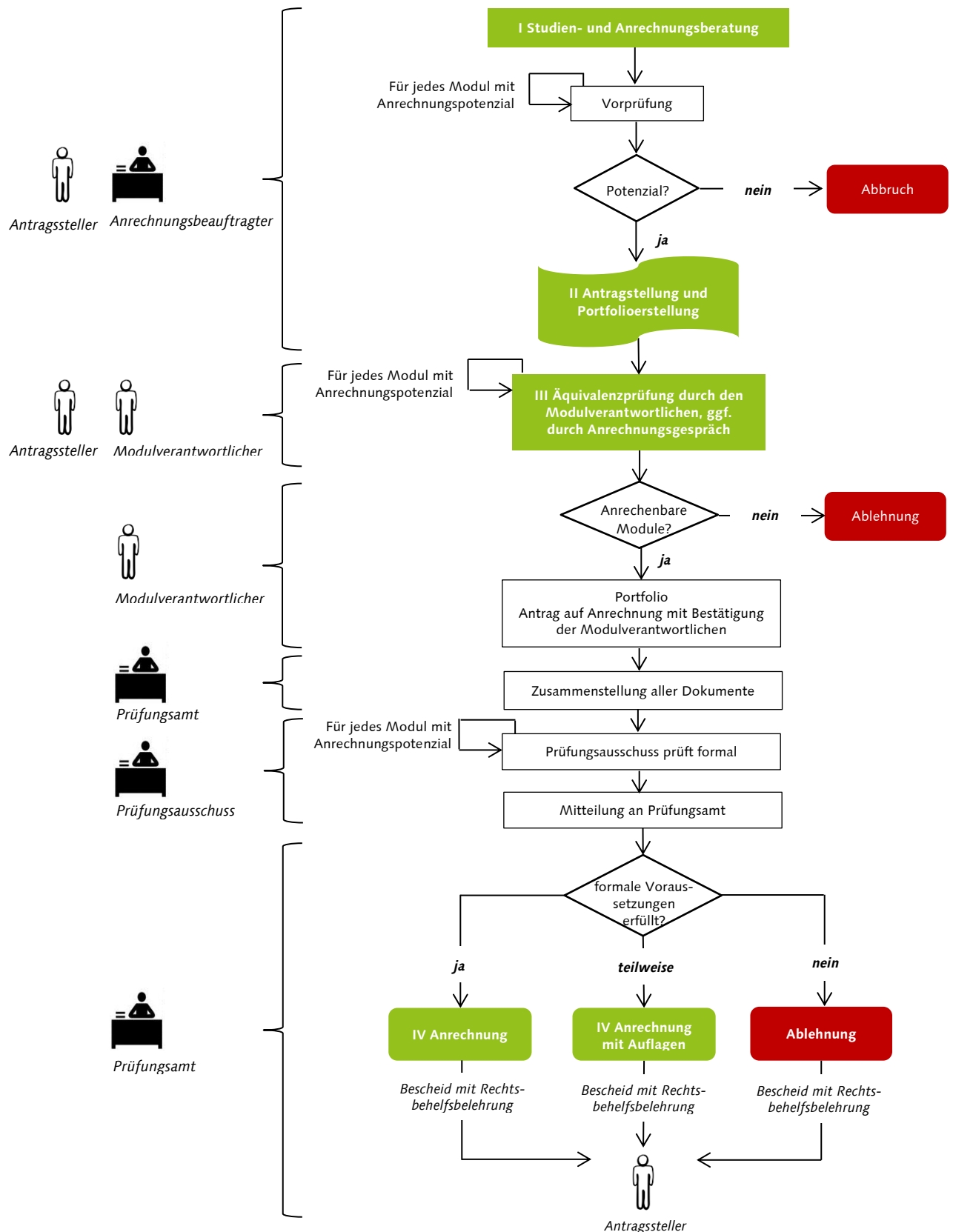
Der Anrechnungsprozess sollte auf der Grundlage einheitlich gestalteter Formulare oder eines softwaregestützten Managementsystems auf Fachbereichsebene einheitlich, transparent und nachvollziehbar gestaltet sein. Beide Prozessmanagementvarianten (Anrechnung und Anerkennung) müssen so strukturiert und organisiert sein, dass jederzeit dem Gleichbehandlungsgrundsatz Genüge getan wird.

Die verantwortlichen Stellen sind dazu verpflichtet, für den Zweck der Erstellung einer Anrechnungsbewerbung sowie für die Durchführung des Anrechnungsprozesses Materialien zur Verfügung zu stellen, welche den Anrechnungsbewerbern wie auch den mit der Entwicklung und Analyse beauftragten Mitarbeitern ein adäquates Arbeiten ermöglicht. Hierzu sind seitens der Bauhaus-Universität Weimar für alle Studiengänge folgende Dokumente bereitzustellen:

- Modulbeschreibungen,
- allgemeine wie fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen,
- ggf. vorhandene Studienbriefe.

Der Ablauf von Anrechnungsbewerbungs- und Bewertungsprozessen bzw. die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen sollte unabhängig seiner technischen Verfasstheit an der Bauhaus-Universität Weimar wie im Folgenden beschrieben organisiert sein:

Prozessablauf



Schritt I – Studien- und Anrechnungsberatung

Der Anrechnungskandidat wird im Rahmen der Studien- und Anrechnungsberatung über Möglichkeiten der Anrechnung und zur Durchführung des Anrechnungsverfahrens informiert. Außerdem können hierbei bereits mögliche Anrechnungspotenziale identifiziert werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Anrechnungs- und Studienberater mit den Lernergebnissen der Studiengangmodule des Zielstudiengangs vertraut ist.

Außerdem können die Zusammenstellung der Unterlagen für das Portfolio bereits besprochen und die formellen Voraussetzungen zur Antragsstellung überprüft werden.

Schritt II – Antragstellung und Portfolioerstellung

Konnten Anrechnungspotenziale identifiziert werden, wird im nächsten Schritt vom Antragsteller der Anrechnungsantrag gestellt und das Portfolio erstellt, wobei der Anrechnungsbeauftragte weiterhin beratend zur Verfügung steht.

Der Anrechnungsantrag ist vom (zukünftigen) Studierenden in schriftlicher Form postalisch mittels der entsprechenden Vorlagen oder digital mithilfe der hier vorgesehenen Technik sowie unter Berücksichtigung der formalen wie inhaltlichen Anforderungen an die Anrechnungsunterlagen bei der jeweils zuständigen Stelle einzureichen.

Eine Anrechnungsbewerbung bzw. die Begründungen der Plausibilität von Anrechnungserwartungen der Anrechnungskandidaten sind immer mit formalen Nachweisen/Zertifikaten zu belegen. Lernergebnisdokumentationen von offizieller Seite (Modulhandbücher, Prüfungsordnungen, Prozessbeschreibungen, Lehrpläne etc.), welche die zur Anrechnungsbegründung vorgebrachten Argumente bestätigen, können der Bewerbung beigelegt werden.

Ein Portfolio kann ganz unterschiedlich konzipiert werden und verschiedene Dinge beinhalten, wie folgende Tabelle zeigt:

Inhaltsbezogene individuelle Äquivalenzprüfung	
Lebenslauf	<ul style="list-style-type: none">- Ähnlich der Lebensläufe, die für berufliche Bewerbungen verwendet werden- Ausführlichere Gestaltung und Fokus auf die durch die einzelnen bereits absolvierten Tätigkeiten (vermutlich) erworbene Lernergebnisse- Überblick über informell erworbene Lernergebnisse und über Tätigkeiten, auf die sich diese informellen Lernprozesse und Kompetenzentwicklungen beziehen
Belege, Evidenz	<ul style="list-style-type: none">- Beleg der im Portfolio postulierten Lernergebnisse durch, z. B. Arbeitsproben, betriebliche Dokumente, die die genannten Tätigkeiten belegen, und Zeugnisse sowie Zertifikate bei formalen und ggf. bei nichtformalen Lernprozessen
Lerntagebücher	<ul style="list-style-type: none">- Detailliertere Beschreibung bestimmter Tätigkeiten oder Handlungssequenzen mit Fokus auf die damit verbundenen Lernprozesse und -ergebnisse.- Synchrone Führung des Tagebuchs auf Tages- oder Wochenbasis- = „Rohmaterial“ für die Aufbereitung und Beschreibung von Lernergebnissen informeller Lernprozesse

<p>Biografische Fragebögen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - asynchrone und retrospektive Erfassung der (beruflichen) Tätigkeiten und der damit verbundenen Lernprozesse und -ergebnisse - „Rohmaterial“ für die Dokumentation von Lernergebnissen informeller Lernprozesse - Bezug auf größere Zeitabschnitte und höher aggregierte Tätigkeits- bzw. Handlungskomplexe <p>Beispiel für einen biographischen Fragebogen:</p> <table border="1" data-bbox="395 450 1345 898"> <thead> <tr> <th data-bbox="395 450 469 786">Nr.</th> <th colspan="2" data-bbox="469 450 603 786">Datum</th> <th data-bbox="603 450 775 786">Unternehmen, Organisation, Verein...</th> <th data-bbox="775 450 948 786">Tätigkeitsbereich der Unternehmen, der Organisation, des Vereins</th> <th data-bbox="948 450 1114 786">Ausgeübte Tätigkeiten</th> <th data-bbox="1114 450 1345 786">Anteil der Arbeitszeit</th> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="469 786 533 815">von</td> <td data-bbox="533 786 603 815">bis</td> <td data-bbox="603 636 775 712"><i>Name, Adresse und Anzahl der Mitarbeiter</i></td> <td></td> <td data-bbox="948 636 1114 786"><i>Tätigkeiten, die in Verbindung mit dem angestrebten Abschluss stehen</i></td> <td data-bbox="1114 636 1345 712"><i>Prozentsatz einer Vollzeittätigkeit oder in Stunden</i></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="395 815 469 844">1</td> <td data-bbox="469 815 533 844"></td> <td data-bbox="533 815 603 844"></td> <td data-bbox="603 815 775 844"></td> <td data-bbox="775 815 948 844"></td> <td data-bbox="948 815 1114 844"></td> <td data-bbox="1114 815 1345 844"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="395 844 469 873">2</td> <td data-bbox="469 844 533 873"></td> <td data-bbox="533 844 603 873"></td> <td data-bbox="603 844 775 873"></td> <td data-bbox="775 844 948 873"></td> <td data-bbox="948 844 1114 873"></td> <td data-bbox="1114 844 1345 873"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="395 873 469 898">...</td> <td data-bbox="469 873 533 898"></td> <td data-bbox="533 873 603 898"></td> <td data-bbox="603 873 775 898"></td> <td data-bbox="775 873 948 898"></td> <td data-bbox="948 873 1114 898"></td> <td data-bbox="1114 873 1345 898"></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Datum		Unternehmen, Organisation, Verein...	Tätigkeitsbereich der Unternehmen, der Organisation, des Vereins	Ausgeübte Tätigkeiten	Anteil der Arbeitszeit		von	bis	<i>Name, Adresse und Anzahl der Mitarbeiter</i>		<i>Tätigkeiten, die in Verbindung mit dem angestrebten Abschluss stehen</i>	<i>Prozentsatz einer Vollzeittätigkeit oder in Stunden</i>	1							2							...						
Nr.	Datum		Unternehmen, Organisation, Verein...	Tätigkeitsbereich der Unternehmen, der Organisation, des Vereins	Ausgeübte Tätigkeiten	Anteil der Arbeitszeit																														
	von	bis	<i>Name, Adresse und Anzahl der Mitarbeiter</i>		<i>Tätigkeiten, die in Verbindung mit dem angestrebten Abschluss stehen</i>	<i>Prozentsatz einer Vollzeittätigkeit oder in Stunden</i>																														
1																																				
2																																				
...																																				
<p>Nach den Lernergebnissen des Zielstudiengangs strukturierte Beschreibungen von Lernergebnissen vorgängigen Lernens</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung von Lernergebnissen des vorgängigen – formalen, nicht-formalen und informellen Lernens – denen des Zielstudiengangs - Dokument, welches nach den Modulen und Lernergebnissen des Zielstudiengangs geordnet ist. - Eintragen der Lernergebnisse des vorgängigen Lernens in dieses Dokument - Bei informell erworbenen Lernergebnissen: zweistufiges Vorgehen <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung von Tätigkeiten (unter Rückgriff auf Lerntagebuch oder biographischen Fragebogen), die mit den jeweiligen Ziel-Lernergebnissen korrespondieren 2. Formulierung der entsprechenden Lernergebnisse, am besten mit aktiven Schlüsselverben: „Ich kann ...“, „Ich beherrsche ...“, „Ich bin in der Lage, ... zu analysieren/bewerten/gestalten“ - Zweistufiges Vorgehen auch bei formal oder nicht-formal erworbenen Lernergebnissen sinnvoll, wenn die entsprechenden Dokumente keine Beschreibungen von Lernergebnissen, sondern eher von Lerninhalten, Themengebieten etc. enthalten. 																																			
<p>Niveaubezogene individuelle Äquivalenzprüfung</p>																																				
<p>Beurteilungsgespräch (mündliche Validierung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlage des Gesprächs: Das zuvor erstellte und bei der Hochschule eingereichte Portfolio - TeilnehmerInnen: Der/die Anrechnungskandidat/in, ein(e) oder mehrere im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigte/r Hochschullehrer/in bzw. -lehrerinnen - Inhaltliche Validierung der zuvor im Portfolio eingereichten Lernergebnisse und Niveaubeurteilung dieser Lernergebnisse - Vergleich der vorgängigen Lernergebnisse mit denen des Ziel-Studiengangs 																																			
<p>Schriftliche Validierungsaufgabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgeben einer Aufgabe, welche sich einerseits auf eine praktisch relevante Problemlösung bezieht und andererseits für ihre Lösung Lernergebnisse voraussetzt, die im Portfolio postuliert werden („komplexe Aufgabe“) - Durchführung schriftlich in Präsenz (Klausur) oder als Hausarbeit - Inhaltliche Validierung des Portfolios und Niveaubeurteilung der Lernergebnisse auf Grundlage dieses schriftlichen Materials - Validierung und Beurteilung der Lernergebnisse durch eine/n oder mehrere im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Hochschullehrende 																																			

Schritt III - Äquivalenzprüfung durch den Modulverantwortlichen, ggf. durch Anrechnungsgespräch

Im Folgenden werden die im Portfolio eingereichten Kompetenzen vom Modulverantwortlichen auf ihre Äquivalenz hin überprüft und gegebenenfalls mit dem Antragsteller ein Anrechnungsgespräch oder -prüfung durchgeführt, um die angegebenen Kompetenzen zu **validieren**.

Der modulverantwortliche Professor bzw. fachverantwortliche Vertreter/Mitarbeiter ermittelt im Vorgriff auf die abzugebende Stellungnahme anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und fachlichen Dokumente die erworbenen Lernergebnisse. Die im externen (Studien-)Kontext erzielten Lernergebnisse können im günstigsten Fall ebenfalls über die Modulbeschreibungen ermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, sind alternative Quellen heranzuziehen. Diese können sein:

- persönliche Informationsgespräche mit dem Antragsteller zur Präzisierung der Lernergebnisse,
- Sichtung von Prüfungsaufgaben und -materialien
- (Internet-)Recherche zum (Studien-)Angebot der externen Institution,
- Kontaktaufnahme mit zuständigen Fachvertretern der externen Institution.

Wurden vom Modulverantwortlichen anrechenbare Module identifiziert, bestätigt dieser den Antrag und leitet seine Expertise zum Maß der Gleichwertigkeit über das Prüfungsamt an den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden weiter, welcher den Antrag formal prüft.

Schritt IV – Anrechnung (mit Auflagen) oder Ablehnung

Nach Übermittlung des Anrechnungsgutachtens und der Anrechnungsentscheidung an das Prüfungsamt, informiert dieses – im Auftrag des Prüfungsausschussvorsitzenden – den Anrechnungsbewerber postalisch über das Ergebnis des Antrags (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung), nimmt gegebenenfalls notwendige Eintragungen ins Studienverwaltungs- sowie Prüfungssystem vor und hinterlegt die Ergebnisse im dafür vorgesehenen Dokumentationssystem.

Formale Ablehnung

Eine Anrechnungsbewerbung kann aufgrund grober formaler Fehler abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:

- **Nichteinhaltung eventueller Bewerbungsfristen**
- Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen
- Einreichung der Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache

Inhaltliche Ablehnung

Eine Anrechnungsbewerbung kann auch aus inhaltlichen Gründen abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:

- Nicht vorhandene Niveauäquivalenz, d.h. dokumentierte differenzierte Niveaubewertungen der beruflichen Prozesse, die als Anrechnungsbegründung eingebracht wurden, belegen, dass zwischen den fokussierten hochschulischen Modulen und den eingebrachten beruflichen Prozessen keine Niveauäquivalenz vorhanden ist.
- Mangels formeller Nachweise können angegebene anrechnungsfähige Lernergebnisse inhaltlich nicht nachvollzogen werden.
- In das Verfahren eingebrachte Lernergebnisse sind überholt und entsprechend unzweifelhaft nicht mehr auf dem aktuellen Entwicklungsstand.

Andererseits kann die Ablehnung der Anrechnung selbstverständlich auch auf dem Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung bzw. auf der Ermittlung des wesentlichen Unterschieds beruhen. Auch in diesem Fall sind die inhaltlichen und/oder niveaubezogenen Kriterien für die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Studierenden postalisch mitzuteilen.

Formulierungsbeispiel

Die Entscheidung über die Anrechnung außerhochschulischer bzw. Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) beruht auf der Lissabon-Konvention, den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, den Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats, dem Landeshochschulgesetz Thüringen und der entsprechenden Fachstudien- und Prüfungsordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

Danach werden Lernergebnisse auf ein Hochschulstudium angerechnet / im Rahmen eines Hochschulstudiums anerkannt, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Es liegt eine Hochschulzugangsberechtigung vor.
2. Die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Lernergebnisse sind nach Inhalt und Niveau gleichwertig.

Nach Prüfung der von Ihnen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, einschließlich der Anhörung des beauftragten **fachverantwortlichen Vertreters/Mitarbeiters bzw. des modulverantwortlichen Professors**, kommt der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ergebnis, dass die von Ihnen bereits erbrachten **außerhochschulischen/hochschulischen Leistungen** [Bezeichnung der Leistungen] <nicht> angerechnet/anerkannt werden können.

Die Entscheidung über die Anrechnungs- /Anerkennungsablehnung begründet sich wie folgt:

[Begründung entsprechend den niveau- und inhaltsbezogenen Kriterien des Modulverantwortlichen bzw. Fachverantwortlichen übernehmen]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe von Anrechnungsanträgen sind Unterschiede in der Anzahl oder Herkunft von ECTS-Punkten anderer Institutionen (z.B. Universitäten) oder Orte (Land, Bundesland).

Auch das Fehlen von Noten in Zertifikaten stellt keinen Ablehnungsgrund dar.

Die Berücksichtigung von ECTS-Punkten und Noten stellt höchstens einen Hinweis für die Gleichwertigkeitsprüfung bzw. für die Prüfung auf wesentliche Unterschiede dar und ist zu begründen.